



Dario Meyer (158292), c/o EHC Kloten, Beschuldigter 1

EHC Kloten (101149), Beschuldigte 2

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/24247/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
HC Ambri-Piotta – EHC Kloten vom 21.10.2023
- 2) Fehlbarer Club:** EHC Kloten
- 3) Fehlbarer Spieler:** Dario Meyer, c/o EHC Kloten
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 36:45 ist der Ambri-Piotta-Spieler Lilja mit der Scheibe hinter dem eigenen Tor. Der Beschuldigte läuft auf ihn zu, weshalb Lilja mit der Scheibe Richtung Ecke läuft. Kurz vor der Bande stösst der Beschuldigte Lilja mit dem Stock in den Rücken, worauf Lilja in die Bande fällt. Die Aktion wurde auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen Check von Hinten geahndet.
 - Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er ordnete den Vorfall in die Kategorie II ein und beantragte mehr als eine Spielsperre. Es wird diesbezüglich auf den PSO-Report verwiesen.
 - Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Check von Hinten eröffnet und den Parteien Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
 - Innert Frist gingen keine Stellungnahmen ein.
- 5) Begründung:**
- Der Beschuldigte läuft dem scheibenführenden Gegenspieler Lilja längere Zeit nach und checkt diesen mit quer gehaltenem Stock kurz vor der Bande in den Rücken. Der Stoss erfolgt zwar nicht mit grosser Wucht, jedoch genügt dieser, damit der Gegenspieler das Gleichgewicht verliert und vornüber gefährlich in die Bande fällt. Der Beschuldigte checkt seinen Gegenspieler direkt in die Rückennummer, obwohl sich dieser in einer wehrlosen Situation in unmittelbarer Nähe zur Bande befand. Solche Situationen sind gefährlich und will man im Eishockeysport nicht sehen.
 - Der Beschuldigte hätte erkennen müssen, dass sein Gegenspieler in dieser Situation nicht mit einem Check von hinten rechnet. Ihm wäre genügend Zeit geblieben, um mittels anderer Aktion seinen Gegenspieler unter Druck zu setzen. Dennoch checkt er ihn und bringt ihn so gefährlich in Bandennähe zu Fall. Das Vorliegen eines Checks von Hinten ist damit klar erstellt.
 - Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6 – 9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I fallen Fouls, die unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder geringer Wucht erfolgen. Sie können mit 1 – 2 Spielsperren geahndet werden. In Kategorie II können Fouls eingeordnet werden, die mit erheblicher Rücksichtslosigkeit und hohem Gefährdungspotential erfolgen.

Checks von hinten, die bewusst ausgeführt werden, eine erhebliche Rücksichtslosigkeit beinhalten, eine erhebliche Wucht beinhalten oder sonst wie als überdurchschnittlich gefährlich beurteilt werden müssen oder weitere Qualifikationsmerkmale beinhalten, fallen mindestens in Kategorie II mit 2 – 4 Spielsperren.

4. Der PSO führt aus, dass der Beschuldigte seinen Gegenspieler mit einem Check in Crosscheck-Manier in die Bande befördert habe. Der Stoss sei zwar nicht sehr stark, jedoch in den Rücken des Gegenspielers erfolgt, was es für den Gegenspieler gefährlich gemacht habe. Diese Ausführungen sind absolut zutreffend.
5. Der PSO verlangt Kategorie II und damit mehr als eine Spielsperre. Es ist so, dass der Check zwar nicht sehr wuchtig erfolgte. Der Beschuldigte sah jedoch während der ganzen Aktion die Rückennummer des Gegenspielers. Dennoch checkte er ihn direkt in den Rücken. Bei einer solchen Aktion kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie zu einer Verletzung des Gegenspielers führt. Der Beschuldigte nahm eine solche in Kauf und gefährdete seinen Gegenspieler damit rücksichtslos. Der Check ist gefährlich und unnötig. Der Antrag des PSO mit der Einordnung der Aktion in Kategorie II ist absolut vertretbar.
6. Der ER ordnet das Foul ebenfalls in Kategorie II ein. Anhand der vorstehenden Ausführungen ist das Strafmass im unteren Rahmen der Kategorie II und dabei bei 2 Spielsperren anzusetzen.
7. Der ER hält 2 Spielsperren für angemessen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8b) beruht (CHF 1'260.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 1'890.00 auszusprechen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 2 Spiele gesperrt. Eine dieser Spielsperren hat der Beschuldigte bereits am 24. Oktober 2023 verbüsst. Somit verbleibt noch eine weitere Sperre.
 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 1'890.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 660.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

7) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 660.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 660.00
	<hr/>	
	Total	<hr/> CHF 660.00

- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'550.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 25. Oktober 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch